GEMEINDE NIEDERWENINGEN



ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE NIEDERWENINGEN

gültig ab 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II. Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Sammlungen und Dienste	3
Art. 3 Information	4
Art. 4 Spezialfälle	4
III. Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	4
Art. 5 Umgang mit Abfällen	4
IV. Gebühren	5
Art. 6 Grund- und mengenabhängige Gebühren	5
V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	6
Art. 7 Vollzug	6
Art. 8 Ausführungsbestimmungen	6
Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung	6
Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	7
Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 12 Inkrafttreten	7

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2014 erlässt der Gemeinderat Niederweningen die folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Siedlungsabfälle

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

² Abfuhren

Die Gemeinde bietet für Kehricht und biogene Abfälle (Grüngut) regelmässige Abfuhren an.

Die Gemeinde kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt die Entsorgung von Tierkadavern sicher.

⁴ Abfalleimer

Die Gemeinde stellt an öffentlichen Orten geeignete Abfalleimer zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁵ Sonderabfälle

Die Gemeinde lässt die angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁶ Unterflurcontainer

Die Gemeinde unterstützt den Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) im Zentrumsgebiet der Gemeinde. Die Anforderungen an die UFC werden in den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung geregelt.

Art. 3 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung, Unternehmen und Betriebe,
 - a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
 - b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- ² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ³ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Betrieben, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern, anordnen.
- ³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Bei grösseren Mengen von Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen.

- ³ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken, grösseren Mengen von Abfällen und sperrigen Gegenständen benutzt werden. Zweckbestimmte Baumulden, Sammelstellen und Container dürfen nur für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet werden.
- ⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Grund- und mengenabhängige Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - einer Grundgebühr und
 - mengenabhängigen Gebühren
- ³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben. Der Gemeinderat kann

Abstufungen nach Betriebsgrösse festlegen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

- ⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut sowie biogene Abfälle. Der Gemeinderat kann weitere, gebührenpflichtige Abfallarten bestimmen.
- ⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.
- ⁶ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist erstellt.
- ⁷ Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen. Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 7 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht die Abfallverordnung und erlässt die darauf gestützten Anordnungen mittels Vollzugsverordnung. Der Gemeinderat erlässt ebenso Anordnungen, die aufgrund der Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons nötig sind, soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt:

- a. Die Gebührenverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden, und den Gebührentarif.
- b. Die Vollzugsverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung.

Art. 9 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 10 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.

² Mit Busse bis CHF 500 wird bestraft oder mit einer Ordnungsbusse gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Niederweningen belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen, Verpackungen (Flaschen, Getränkedosen, Plastiksäcken etc.), Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummeln wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Gemeindeorgan bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Inkrafttreten

Andrea Weber

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie durch das AWEL.

² Diese Abfallverordnung ist durch den Gemeinderat am 9. April 2018 genehmigt worden. Sie tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung wird die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 17. Dezember 1992 ausser Kraft gesetzt.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung erfolgte am 19. Juni 2018.

Die Genehmigung durch das AWEL erfolgte mit Verfügung Nr. 0517 vom 21. September 2018.

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Andrea Weber Allenspach Chantal Nitschké

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.